

**Vorlagennummer:** FB 56/0610/WP18  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich  
**Datum:** 09.05.2025

## Vorschlag des Integrationsrats zur Ergänzung des § 20 der Hauptsatzung der Stadt Aachen

---

**Vorlageart:** Entscheidungsvorlage  
**Federführende Dienststelle:** FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration  
**Beteiligte Dienststellen:**  
**Verfasst von:** Dez VI/FB 56/100

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.06.2025	Integrationsrat	Anhörung/Empfehlung

### Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat empfiehlt dem neu gewählten Integrationsrat bzw. dem nachfolgenden Gremium dringend folgende Ergänzungen des § 20 ab Absatz 6 der Hauptsatzung der Stadt Aachen durchzusetzen:

- (6) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen, insbesondere wenn sie die Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen, und hierzu Vorschläge und Anregungen machen.
- (7) Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen, zu informieren und vor einer Beschlussfassung durch den Rat oder die Ausschüsse zu beteiligen. Der Integrationsrat tagt jeweils zu Beginn der Beratungsfolge der Ausschüsse bzw. des Rates.
- (8) Die Mitglieder des Integrationsrates haben das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- (9) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat der Stadt oder einem seiner Ausschüsse vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (10) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (11) Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann. Dies kann insbesondere die Vergabe von Finanzmitteln an Migrantenorganisationen sowie an Vereine oder Einrichtungen zur Förderung integrativer Maßnahmen betreffen.
- (12) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Belange betreffen, und kann hierzu Vorschläge und Anregungen machen.

(13) Der Integrationsrat betreibt über seine Geschäftsstelle eine eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(14) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere auch eine administrative Unterstützung durch eine entsprechend ausgestattete Geschäftsstelle.

(15) Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in Angelegenheiten, die die Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen, zuweisen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

	JA	NEIN	
		x	

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

Keine

**Klimarelevanz:**

**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

**Größenordnung der Effekte**

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

**Erläuterungen:**

Die Vorsitzende des Integrationsrats, Frau Smajic, legt dem Integrationsrat den als Anlage 1 beigefügten Ergänzungsvorschlag zu § 20 der Hauptsatzung der Stadt Aachen einschließlich ihrer diesbezüglichen Begründung vor.

Am 14. September 2025 finden die Wahlen zum kommenden Integrationsrat statt. Vorbehaltlich der derzeit auf Landesebene angestrebten Novellierung des § 27 Gemeindeordnung NRW wird das Gremium mit Beginn der neuen Wahlperiode – ab dem 01. November 2025 – die Bezeichnung „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ tragen. Es wird Entscheidung des neu gewählten Gremiums sein, ob und ggf. in welchem Wortlaut seinerseits dem – ebenfalls am 14. September neu zu wählenden – Rat der Stadt Aachen eine Änderung des § 20 der Hauptsatzung der Stadt Aachen empfohlen wird.

Die aktuelle Fassung des § 20 der Hauptsatzung der Stadt Aachen ist als Anlage 2 beigefügt.

**Anlage/n:**

- 1 - Anlage\_1\_Ergaenzungsvorschlag\_Frau\_Smajic\_zu\_§\_20\_Hauptsatzung\_Stadt\_Aachen (öffentlich)
- 2 - Anlage\_2\_Aktuelle Fassung\_§\_20\_Hauptsatzung\_Stadt\_Aachen (öffentlich)

## **Ergänzung des § 20 der Hauptsatzung der Stadt Aachen**

### **Einleitung:**

Der Integrationsrat der Stadt Aachen sieht in der Stärkung seiner Beteiligungsrechte sowie in der klaren Definition seiner Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten einen wichtigen Beitrag zur besseren Vertretung der Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Integrationsrat der Stadt Aachen, dem neu gewählten Integrationsrat bzw. dem nachfolgenden Gremium zu empfehlen, die nachfolgende Änderung des § 20 der Hauptsatzung der Stadt Aachen in der nächsten Ratsperiode gegenüber dem Rat der Stadt Aachen aktiv einzubringen und die Umsetzung zu verfolgen.

Die neu gewählte Oberbürgermeisterin / der neu gewählte Oberbürgermeister sowie die Mitglieder im neuen Rat der Stadt Aachen und die Verwaltung werden gebeten, diesen Antrag des Integrationsrates wohlwollend zu begleiten und zu unterstützen.

### **Beschluss:**

Der Integrationsrat empfiehlt dem neu gewählten Integrationsrat bzw. dem nachfolgenden Gremium dringend folgende Ergänzungen des § 20 ab Absatz 6 der Hauptsatzung der Stadt Aachen durchzusetzen:

(6) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen, insbesondere wenn sie die Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen, und hierzu Vorschläge und Anregungen machen.

(7) Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen, zu informieren und vor einer Beschlussfassung durch den Rat oder die Ausschüsse zu beteiligen. Der Integrationsrat tagt jeweils zu Beginn der Beratungsfolge der Ausschüsse bzw. des Rates.

(8) Die Mitglieder des Integrationsrates haben das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.

(9) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat der Stadt oder einem seiner Ausschüsse vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm dazu das Wort zu erteilen.

(10) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(11) Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann. Dies kann insbesondere die Vergabe von Finanzmitteln an Migrantenorganisationen sowie an Vereine oder Einrichtungen zur Förderung integrativer Maßnahmen betreffen.

(12) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Belange betreffen, und kann hierzu Vorschläge und Anregungen machen.

(13) Der Integrationsrat betreibt über seine Geschäftsstelle eine eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(14) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere auch eine administrative Unterstützung durch eine entsprechend ausgestattete Geschäftsstelle.

(15) Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in Angelegenheiten, die die Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen, zuweisen.

**Begründung:**

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass eine stärkere Beteiligung des Integrationsrates an Entscheidungsprozessen notwendig ist, um die Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte in der Stadt Aachen wirksam und gleichberechtigt vertreten zu können.

Die vorgeschlagenen Änderungen folgen einer Empfehlung des Landesintegrationsrates NRW und stärken die Beteiligungs-, Mitwirkungs- und Informationsrechte des Integrationsrates und schaffen gleichzeitig klare Rahmenbedingungen für seine Arbeit.

Durch die Erweiterung seiner Aufgaben, die Möglichkeit zur eigenen Öffentlichkeitsarbeit, eine geregelte Haushaltsbeteiligung sowie durch das Recht auf Anfragen wird die Rolle des Integrationsrates nachhaltig gestärkt.

Damit trägt die Stadt Aachen zu einer chancengerechten Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger bei und setzt ein deutliches Zeichen für Integration, Vielfalt und demokratische Partizipation.

**Amina Smajic**

**Vorsitzende des Integrationsrates der Stadt Aachen**

**Aachen, 5.5.2025**

## **§ 20 Integrationsrat**

**(1)** Als beratendes Organ für den Rat der Stadt Aachen und seine Ausschüsse wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 27 Abs.2 GO NRW gewählt, 7 Mitglieder sind vom Rat benannte Ratsmitglieder.

**(2)** Für die Benennung der Ratsmitglieder und deren persönliche Vertreterinnen/persönliche Vertreter gilt § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend. Die Einzelheiten bezüglich der Wahl der übrigen Mitglieder des Integrationsrates regelt die vom Rat als Satzung erlassene Wahlordnung.

**(3)** Der Integrationsrat gibt sich zur Regelung der inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, die vom Rat der Stadt zu beschließen ist.

**(4)** Für die Rechtsstellung der in Urwahl gewählten Mitglieder des Integrationsrates gelten §§ 30, 31, 32 Abs. 2, 33, 43 Abs. 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 1 GO NRW entsprechend.

**(5)** Der Integrationsrat kann Mitglieder sowie die gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (§ 27 Abs. 2 S. 2 GO NRW) in die für Arbeit, Wirtschaft und Wissenschaft, Bürger (Bürgerforum), Kinder und Jugend, Kultur, Planung, Schule, Soziales, Integration und Demographie, Sport, Umwelt und Klimaschutz, Mobilität, Wohnen und Liegenschaften zuständigen Fachausschüsse mit beratender Stimme entsenden.